



Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg

Zu Nr.2.2-4532.5MIL112-Amorbach  
Otterbachquelle

**GUTACHTEN**  
**im wasserrechtlichen Verfahren**

zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Otterbachquelle,  
Stadt Amorbach , Landkreis Miltenberg

## **INHALT**

- 1 ANTRAG**
  - 1.1 Antragsteller/Unternehmer
  - 1.2 Antragsunterlagen
  
- 2 WASSERRECHTLICHE DATEN**
  
- 3 BESCHREIBUNG DER BENUTZUNGSANLAGE**
  - 3.1 Wassergewinnung
  
- 4 BEURTEILUNG DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE**
  - 4.1 Ausbau
  - 4.2 Wasserbeschaffenheit
  - 4.3 Hygienische Beurteilung
  
- 5 WASSERSCHUTZGEBIET**
  - 5.1 Hydrogeologische Verhältnisse
  - 5.2 Einzugsgebiet
  - 5.3 Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
  - 5.4 Konkurrierende Nutzungen, Gefährungspotenziale
  - 5.5 Bemessung des Schutzgebietes
  - 5.6 Abmessungen des Wasserschutzgebietes
  - 5.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes
  
- 6 ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG**
  - 6.1 Schutzgebietenzonen
  - 6.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet
  - 6.3 Ausnahmen
  - 6.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
  - 6.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes
  - 6.6 Kontrollmaßnahmen
  - 6.7 Entschädigung und Ausgleich

## 1 ANTRAG

### 1.1 Antragsteller/Unternehmer: Stadt Amorbach

Anschrift: Kellereigasse 1  
PLZ/Ort 63916 Amorbach

### 1.2 Antragsunterlagen

Eine Heftung Unterlagen des Ingenieurbüros Klingenmeier vom Juni 2016 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (14.09.2016). Es wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Erläuterung des Vorhabens mit Anlagen
  - Anlage 1.1: Bericht Otterbachquelle Büro URS vom 04.06.2013
  - Anlage 1.2: URS Bericht Otterbachquelle mit Altersbestimmung vom 30.09.2010
  - Anlage 2: Übersichtslageplan Otterbachquelle
  - Anlage 3: Geologische Karte des Einzugsgebietes ohne Darstellung des Einzugsgebietes, ohne Maßstabsangaben
  - Anlage 4: Übersichtskarte Gewässernetz ohne Maßstabsangaben
  - Anlage 5: Übersichtskarte Grundwasserneubildung
  - Anlage 6: 7 Blätter Quellschüttungsdiagramme 2010-2016, 7 Blätter Boxplot Quellschüttungen 2010-2016
  - Anlage 7: 3 Blätter Wasserbilanz Otterbachquelle bis April 2017
  - Anlage 8: Auswahl an Untersuchungsberichten zur Otterbachquelle zwischen Okt. 1987 und Jan. 2016
  - Anlage 9: Bestandspläne zur Quelfassung, Quellsammelschacht, Vorlagebehälter usw.
  - Anlage 10: Übersichtskarte Einzugsgebiet  
Übersichtsflurkarte Wasserschutzgebiet Maßstab 1:5000  
Fassungsbereich Otterbachquelle Maßstab 1:500
  - Anlage 11. Auszüge aus Bericht URS vom 22.03.2013
  - Anlage 12. Übersichtslageplan WSG Vorschlag  
Übersichtskarte Flächen im WSG Maßstab 1:2500

- Anlage 13: Schutzgebietskatalog Landkreis Miltenberg
- Anlage 14: Grundwassermessschacht Detailplan Vermessungs- und Lageplan (Vermessungsunterlagen der vorhandenen Grundwassermessstelle GWM 1 flach und GWM 1 tief)
- Anlage 15. Schichtenverzeichnis mit GWM Ausbauplan (Inhalt: Schichtenverzeichnis nach DIN, Pumversuch GWM 1 flach, Pumpversuch GWM 1 tief, Bohrprofil GWM 1 (BK1), Ausbauplan Doppelmessstelle GWM1 flach und GWM 1 tief)
- Anlage 16: Geologische Übersichtskarte Otterbachtal, Dr. Ulrich Brüning, 17.10.2005
- Anlage 17 Deckschichtenbewertung (aufgestellt Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg)

## 2 WASSERRECHTLICHE DATEN

Das Grundwasservorkommen der Otterbachquelle liegt westlich der Stadt Amorbach und dient der Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Amorbach. Nach den im Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorliegenden Unterlagen wurde die Otterbachquelle um das Jahr 1900 erschlossen. Gemäß den Angaben im Wasserbuch des Landratsamtes Miltenberg vom 12.07.1993 besteht ein erlaubnisfreies Altrecht,

auf dem Grundstück Fl.-Nrn.	277
der Gemarkung	Otterbach
aus der Quelle	Otterbachquelle
bis zu max.	12,0 l/s
bis zu max.	----
und bis zu max.	----

Grundwasser abzuleiten.

### 3 BESCHREIBUNG DER BENUTZUNGSANLAGE

#### 3.1 Wassergewinnung

Name der Quelle	Otterbachquelle
Kennzahl der Quelle	4120 6320 00004
Name der Wassergewinnungsanlage	Otterbachquelle
Baujahr	ca. 1900
Art der Fassung	Schichtquelle

#### Lage der Quelle

Gemeinde	Amorbach
Gemeindeteil	Otterbach
Gemeindeschlüssel	676112
Gemarkung	Otterbach
Flurstücks-Nr.	277
Rechtswert	4294986,77
Hochwert	5505390,92
Gelände in NN + m, SchachtOK	ca. 293,92/ 294,12

#### Bauliche Ausführung

Art der Fassung	Schichtquellenfassung/ Quellsammelschacht
Zahl der Sickerstränge/Länge in m	nicht bekannt

#### Abdichtung

gegen Eindringen von Oberflächenwasser	mehrere Lettschichten
--	-----------------------

Weitergehende Ausbaudaten sind den Ausbauplänen in den Antragsunterlagen zu entnehmen.

#### Hydrologische Angaben

Wasserspiegel in m unter Gelände NN + m	289,95
Wasserspiegel in m unter Gelände	ca. 4 m
- Höchstschüttung in l/s	2010-06/16: 53,89 l/s
- Mindestschüttung in l/s	2010-06/16: 3,74 l/s
- durchschnittliche Schüttung in l/s	2010-06/16: 11,27 l/s

## 4 BEURTEILUNG DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE

### 4.1 Fassung der Quelle/n

Die Fassung der Quelle/n entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

### 4.2 Wasserbeschaffenheit

#### 4.2.1 Physikalisch-Chemische Untersuchungsbefunde

Die in der Datenbank Info-Was vorliegenden Untersuchungsbefunde aus den Jahren 1991-2017 wurden ausgewertet.

Das Quellwasser ist mit einer Härte von 1,1 – 1,3 °dH als weich einzustufen. Der pH-Wert des Rohwassers der Rehbergquelle zeigt eine Schwankungsbreite von pH 4,9 bis pH 7,1 und liegt damit, vorwiegend unterhalb des neutralen Bereichs. Die Calcitlösekapazität liegt zwischen 44,6 und 127,9 mg/l und damit deutlich über dem Grenzwert der TrinkwV (5 mg/l). Die ΔpH-Werte liegen im Bereich von -2,15 bis -2,76, der Sättigungsindex zwischen -3,77 und -4,58. Eine Entsäuerung des Brunnenwassers ist erforderlich.

Der Sauerstoffgehalt liegt zwischen 6,7 mg/l und 11,8 mg/l.



Mit einer elektrischen Leitfähigkeit (bei 20° C) zwischen 52 µS/cm und 131 µS/cm ist das Wasser nur gering mineralisiert. Die Gehalte an Calcium, Magnesium, Kalium, und Natrium sind, mit Ausnahme der leicht erhöhten Chlorid- (6,8-14,8 mg/l) und Sulfatgehalte (9,2-19,5 mg/l) ebenfalls gering und zeigen die für ein Buntsandsteingrundwasser typischen Konzentrationen.

Die Nitratgehalte schwanken zwischen 2,9 mg/l (11.12.1991) und 5,3 mg/l (02.12.1998). Sie lassen keine anthropogene Beeinflussung erkennen.

Die Gehalte an Eisen, Mangan und Aluminium sind sehr gering und bewegen sich im Spurenbereich eher gering. Weitere Schwermetalle wurden nicht oder nur im Bereich der Nachweisgrenze nachgewiesen.

Pflanzenschutzmittel wurde in den bisherigen Analysen nicht vorgefunden. Ebenso konnten keine PAK oder LHKW nachgewiesen werden.

Trübungsmesswerte liegen nicht vor. Bei Quellen muss aber allgemein vor allem nach Starkniederschlägen mit Trübungen gerechnet werden.

#### 4.2.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Für die Otterbachquelle wurden die mikrobiologischen Daten aus der Info-Was (Datenbank der Wasserwirtschaft) aus den Jahren 1995 bis 2017 ausgewertet.

Im Überwachungszeitraum wurden im Rohwasser an der Otterbachquelle einmalig Grenzwertüberschreitungen für die mikrobiologischen Parameter bei Escherichia coli (2006) sowie wiederholt bei den coliformen Keimen (1996, 1998, 2005, 2007, ...., 2017) nachgewiesen. Das Quellwasser wird ständig mittels einer Chlordioxid-Anlage desinfiziert.

#### 4.3 Hygienische Beurteilung

Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Miltenberg ist zur Lage und Art der Fassung, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen

Schutzgebiet und zum Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet“ noch abschließend zu hören.

## **5 WASSERSCHUTZGEBIET**

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde vom Landratsamt Miltenberg am 12.07.1993 bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da dies hinsichtlich seiner Größe und des Verbotskataloges nicht den heutigen Anforderungen genügt wurde eine Neufestsetzung beantragt.

### **5.1 Hydrogeologische Verhältnisse**

Als Grundlage zur Beurteilung der geologischen Situation dient die geologische Karte 1:25.000 Blatt 6320 (Michelstadt) sowie die Geologische Neukartierung des Bayerischen Teils, (Vorabdruck des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Varadinov 2012).

Die Wassergewinnungsanlage Otterbergquelle befinden sich westlich der Stadt Amorbach, in einem der tief eingeschnittenen Taleinschnitte des aus dem Schichten des Oberen, Mittleren und Unteren Buntsandstein aufgebauten Bayerischen Odenwalds.

Die Otterbachquelle gehört zu den sogenannten Schichtquellen, die im Bereich des Talgrundes am Übergang von grundwasserführenden zu grundwasserhemmenden Gesteinsschichten austreten. Es handelt sich hier um eine vermutlich von Hangschutt überdeckte Schichtquelle der Miltenberger Wechselfolge (Bernburg-Formation des Unteren Buntsandsteins). Der Heigenbrücker Sandstein ist vorwiegend in Form von bankigen, feinkörnigen Sandsteinschichten mit untergeordneten Schluff-Tonstein-Zwischenlagen ausgebildet.

Größere tektonische Störungen wurden im oberirdischen Einzugsgebiet der Otterbachquelle nicht nachgewiesen. Im nordöstlich der Quelle gelegenen Hang wird eine zur Quelle hin gerichtete Störung vermutet (Varadinov 2012), die im Bereich der Quelle auslaufen könnte und möglicherweise mit ursächlich für den Quellaustritt ist.



## 5.2 Einzugsgebiet

Das oberirdische Einzugsgebiet der Otterbachquelle erstreckt sich über die nördlichen, westlichen und südlichen Hangbereiche oberhalb der Quelle. Im Norden verläuft die Grenze des Einzugsgebietes auf dem Höhenzug südlich der Schmalebene. Im Westen reicht es bis zu der Höhe 501 östlich des Neidhofs. Die südliche Grenze des oberirdischen Einzugsgebietes bilden die Ortelhöhe und die Emichshöhe.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte von Bayern 1:500.000 von 2009 beträgt die Grundwasserneubildungsrate für das Umfeld des Otterbacher Tals ca. 200-300 mm/a (6,3-9,5 l/(s.km<sup>2</sup>), entsprechend einer mittleren Neubildungsrate von 7,9 l/(s.km<sup>2</sup>). Die Größe des oberirdischen Einzugsgebietes der Otterbachquelle beträgt ca. 2,6 km<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich für das oberirdische Einzugsgebiet der Quelle eine Neubildungsrate von ca. 20,5 l/s, die deutlich über der ermittelten mittleren Schüttungsrate der Otterbachquelle von ca. 11,3 l/s liegt.

## 5.3 Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Das Einzugsgebiet der Otterbachquelle wird vorwiegend von klüftigen Gesteinen des Mittleren und Unteren Buntsandsteins eingenommen. Im westlichen Teil des Einzugsgebietes stehen im Hangenden Gesteine des Oberen Buntsandsteins an. Die Bodenüberdeckungen in den Hanglagen sind meist flachgründig und sandig bis steinig ausgebildet. Im Talgrund oberhalb der Otterbachquelle stehen unterhalb geringmächtiger holozäner oder quartärer Sedimente zu meist bindige Schichten aus verwittertem Buntsandstein mit wechselnden Schluff- und Tongehalten an.

Für die erforderliche Bewertung der Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung wurde im gesamten oberirdischen Einzugsgebiet der Otterbachquelle lediglich eine einzelne Deckschichtenbewertung nach Hölting (1995), auf Basis des Bohrprofils der neu errichteten Grundwassermessstelle GWM 1 durchgeführt. Aufgrund der unzureichenden Antragsunterlagen und der fehlenden Fachkenntnis des ursprünglich beauftragten Ingenieurbüros wurde die Bewertung der Deckschichten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an 12 weiteren Punkten im oberirdischen Einzugsgebiet neu erstellt. Weiterhin wurde die bereits vorhandene Deckschichtenbewertung am Bohrpunkt der GWM 1 ebenfalls überarbeitet. Eine Kopie der Deckschichtenbewertung wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld dem Büro

Klingenmeier zur Verfügung gestellt und als Anlage 17 den Antragsunterlagen (Ergänzungs-/Austauschunterlagen vom 14.09.2016) beigelegt.

Die Deckschichtenbewertung nach Hölting (1995) ergibt für das Einzugsgebiet im Nahbereich der Quelle geringe bis mittlere Schutzfunktionen. Mit zunehmender Mächtigkeit des, den Grundwasserhorizont überdeckenden Buntsandsteins werden für das weiter entfernte Einzugsgebiet geringe, mittlere bis hohe Schutzfunktionen errechnet.

Bei näherer Betrachtung der Hölting-Kriterien für die Berechnung der Schutzfunktion der Deckschichten zeigt sich, dass lokale strukturgeologische Besonderheiten wie das Auftreten von Hangzerreibungen und Hangzerreibungsklüfte mit erhöhten Durchlässigkeiten im Bereich von Steilhängen nur unzureichend dargestellt und berücksichtigt werden können.

Die teilweise – insbesondere im Bereich der Buntsandsteinhöhen mit großen Flurabständen – ermittelten hohen Schutzfunktionswerte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass über einzelne größere Klüfte, wie durch den Markierungsversuch zweifelsfrei belegt, ein schneller Transport von Wasser zu den Quellen ermöglicht ist. Die Schutzfunktion im Bereich des Buntsandsteins ist daher generell als „gering“ einzustufen.

#### **5.4 Konkurrierende Nutzungen, Gefährungspotenziale**

Das Einzugsgebiet der Otterbach ist fast vollständig mit Wald bedeckt und wird ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung stellt, unter Voraussetzung der Beachtung der Auflagen des Schutzgebietskatalogs, kein bedeutendes Gefährdungspotential dar.

##### Bundesstraße B 47

Ein erhebliches Gefährdungspotential stellt die im Norden des Einzugsgebietes der Otterbachquelle verlaufend Bundesstraße B 47 dar. Infolge der nachgewiesenen Beeinflussung der Quelle durch die Bundesstraße sowie die sehr kurzen Fließzeiten zwischen Straßenverlauf und Quelle ist es zwingend erforderlich, dass die Bundesstraße zeitnah nach den Kriterien für den Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten ausgebaut wird. Aufgrund der kurzen Fließzeiten ist das Gefährdungspotential, insbesondere bei möglichen Unfällen als sehr hoch zu bewerten, die Otterbachquelle bei einem dauerhaften unausgebauten Straßenverlauf als nicht schützenswert einzustufen.

## 5.5 Bemessung des Schutzgebietes

### 5.5.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Abschätzung des oberirdischen Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage.

Die geohydraulischen Parameter des Untergrundes sind für eine Durchführung von Berechnungen (z. B. 50-Tage-Linie) nicht im gesamten Einzugsgebiet genauer bekannt. Im Bereich der Bundesstraße B 47 wurde zur Ermittlung der dort vorherrschenden geohydraulischen Gegebenheiten und der Beurteilung des Gefährdungspotentials der Straße ein Markierungsversuch durchgeführt. Im Talgrund oberhalb der Quelle wurde eine Grundwassermessstelle als flache/tiefe Doppelmessstelle errichtet.

Die Ermittlung der geohydraulischen im gesamten Einzugsgebiet wäre nur durch zusätzliche aufwändige Untersuchungen (z.B. Errichtung von weiteren Grundwassermessstellen, ergänzenden Markierungsversuchen) möglich.

Durch das Büro Klingenstein wurde unter Einbeziehung der vorhandenen Vorgutachten (URS, München 2010, URS, Neu-Isenburg 2013) ein Schutzgebietsvorschlag erstellt. In dem Schutzgebietsvorschlag für die Otterbachquelle wurde auf eine Untergliederung in eine Engere und eine weitere Schutzzone verzichtet und nur eine, das gesamte oberirdische Einzugsgebiet umfassende, Engere Schutzzone (Zone II) vorgeschlagen.

Der Schutzgebietsvorschlag wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fachlich überarbeitet. Die vorgeschlagene Engere Schutzzone wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Merkblätter DVGW W 101, LfU 1.2/7) sowie der vorhandenen Nutzungen und Gefährdungspotentiale in eine Engere (Zone II) und eine Weitere Schutzzone (Zone III) untergliedert.

Die überarbeitete Schutzgebietsgliederung mit Unterteilung in Engere und Weitere Schutzzone wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld dem Büro Klingenstein zur Verfügung gestellt und als Anlage 10 und 12 den Antragsunterlagen (Ergänzungs-/Austauschunterlagen vom 14.09.2016) beigelegt.

### 5.5.2 Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich ist so zu bemessen, dass der Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleistet ist.

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 (Juni 2006) muss die Ausdehnung der Zone I bei Brunnen allseitig mindestens 10 m, bei Quellfassungen mindestens 20 m in Richtung des anströmenden Grundwassers betragen. Das LfU-Merkblatt 1.2/7 (Oktober 2007) sieht für die Grenzen des Fassungsbereichs auch in günstigen Fällen einen allseitigen Mindestabstand von der Fassung von 10 m vor.

Der Fassungsbereich und die zugehörige Einzäunung sind gemäß den Vorgaben des Merkblatts W 101 auf den dort geforderten Mindestabstand (20 m im Anstrom zur Quellfassung/Sickerleitung), dargestellt im Entwurf zum Fassungsbereich (Anlage 10.3 der Antragsunterlagen) zu erweitern.

### 5.5.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll nach den Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 101 einen Schutz vor Hygienischen Beeinträchtigungen gewährleisten. Da in dem vorliegenden Fall eine Berechnung der 50-Tage-Linie nicht möglich ist, wurde die Außengrenze der engeren Schutzzone so festgelegt, dass eine Mindestreichweite der Zone II von 250 bis 300 m bis zur Quellfassung nicht unterschritten wird sowie direkt zur Quelle hin abfallende Hänge einbezogen werden. Weiterhin wurde die Bundesstraße B 47 sowie die Hanglagen oberhalb und unterhalb der Bundesstraße aufgrund der hier durch den Markierungsversuch nachgewiesenen kurzen Fließzeiten bis zur Quelle ebenfalls als Zone II festgelegt. Ein vollständiger Schutz der Quellfassung kann, bedingt durch die nachgewiesenen Fließgeschwindigkeiten im Buntsandstein, auch bei einer deutlichen Vergrößerung der Zone II nicht erreicht werden.

### 5.5.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 soll die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage reichen. Oberirdisch in das unterirdische Einzugsgebiet hinein entwässernde Flächen können bei Bedarf zusätzlich einbezogen werden. Für die Bemessung der weiteren

Schutzzone wurde das zur Bilanzdeckung der mittleren Quellschüttung der Otterbachquelle ausreichende oberirdische Einzugsgebiet berücksichtigt.

## 5.6 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter, der oben genannten Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der in dem auf Veranlassung des Wasserwirtschaftsamtes durch das Büro Klingensmeier überarbeiteten Lageplan M = 1 : 25.000 vom 14.09.2016 (Anlage 10 der Antragsunterlagen, Austausch/Ergänzungsunterlagen), sowie in dem vom Büro Klingensmeier erstellten Detailplan zum Fassungsgebiet M = 1 : 500 vom 14.09.2016 (Anlagen 10 der Antragsunterlagen) eingetragene Schutzgebietsvorschlag.

Schutzgebietsflächen		
Fassungsbereich	(Zone I)	1305 m <sup>2</sup>
Engere Schutzzone	(Zone II)	1,370 km <sup>2</sup>
Weitere Schutzzone	(Zone III)	1,223 km <sup>2</sup>
Gesamtfläche Schutzgebiet		2,594 km <sup>2</sup>

## 5.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Ein voll wirksamer Trinkwasserschutz ist auch mit einem ausreichend großen Wasserschutzgebiet nicht zu erreichen, da aufgrund des schlechten Reinigungsvermögens des klüftigen Untergrundes Belastungen des Rohwassers, insbesondere hinsichtlich mikrobiologischer Verunreinigungen, zwar minimiert werden können, aber nie völlig vermeidbar sind. Um zumindest einen teilwirksamen Trinkwasserschutz zu gewährleisten ist der zeitnahe Ausbau der Bundesstraße B 47 nach den Kriterien für den Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten zwingend erforderlich.



## 6 ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

### 6.1 Schutzgebietzonen

Das Schutzgebiet besteht aus

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| 1 Fassungsereich      | (Zone I)   |
| 1 Engere Schutzzone   | (Zone II)  |
| 1 Weiteren Schutzzone | (Zone III) |

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M = 1: 25.000 vom 14.09.2016 (Anlage 10 der Antragsunterlagen, Austausch/Ergänzungsunterlagen), sowie in dem vom Büro Klingenmeier erstellten Detailplan zum Fassungsereich M = 1: 500 vom 14.09.2016 (Anlagen 10 der Antragsunterlagen) eingetragene Schutzgebietsvorschlag.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die Engere und Weitere Schutzzone ist in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich zu machen.

### 6.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet

Siehe beiliegenden Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ (Anlage 1 dieses Gutachtens). Der Schutzgebietskatalog wurde auf die gegebenen Verhältnisse abgestimmt und ersetzt den Schutzgebietskatalog der Antragsunterlagen.



### **6.3 Ausnahmen**

Das Landratsamt Miltenberg kann von den Verboten unter Ziff. 6.2 Befreiungen zulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert  
*oder*
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### **6.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der Ziff. 6.2 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aschaffenburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

### **6.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

### **6.6 Kontrollmaßnahmen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

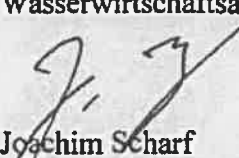
Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

### **6.7 Entschädigung und Ausgleich**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle der Ziff. 6.4 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 WHG i. V. m. Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art.32 i. V. m. Art.57 BayWG zu leisten.

Aschaffenburg, 01.07.2019  
Wasserwirtschaftsamt



Joachim Scharf  
TA